

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2018	Ausgegeben zu Wiesbaden am 22. August 2018	Nr. 16
Tag	Inhalt	Seite
7. 8. 18	Zweite Verordnung zur Änderung der Justizdelegationsverordnung <i>Ändert FFN 20-36</i>	350
26. 7. 18	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Fischerprüfung und über die Fischereiabgabe <i>Ändert FFN 87-29</i>	356
4. 8. 18	Dritte Verordnung zur Änderung der Bundesbeteiligungsweiterleitungs- Verordnung <i>Ändert FFN 34-72</i>	357

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Justizdelegationsverordnung*)
Vom 7. August 2018**

Aufgrund des

1. § 2 Abs. 2 Satz 2 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693),
2. § 83 Abs. 2 Satz 2 des Asylgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780),
3. § 14 Abs. 4 Satz 3 und § 17 Abs. 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546),
4. § 25 Satz 2 des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 535), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854),
5. § 71 Abs. 4 Satz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), und § 66 Abs. 3 Satz 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693),
6. § 140 Abs. 2 Satz 2 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 1995 I S. 156, 1996 I S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541),
7. § 27 Abs. 2 Satz 2 des Gebrauchsmustergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1986 (BGBl. I S. 1455), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541), in Verbindung mit § 11 Abs. 2 des Halbleiterschutzgesetzes vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2294), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541),
8. § 58 Abs. 1 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes,
9. § 40 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446),
10. § 89 Abs. 4 Satz 4 und § 94 Abs. 3 der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1133), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208), sowie § 95 Schiffsregisterordnung in Verbindung mit § 73i Satz 2, auch in Verbindung mit § 73c Abs. 3 Satz 3, der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1994 (BGBl. I S. 3631, 1995 I S. 249), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208),
11. § 81 Abs. 4 Satz 4, § 126 Abs. 1 Satz 3 und § 127 Abs. 1 Satz 4 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745),
12. § 14 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 4a Satz 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780),
13. § 298a Abs. 1 Satz 3 und Abs. 1a Satz 4 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202, 2006 I S. 431, 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745),
14. a) § 32 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 2 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), § 110a Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 2 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088, 1977 I S. 436), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), § 110a Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295),
 b) § 484 Abs. 3 Satz 3 der Strafprozessordnung,
 c) § 77b Satz 2 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295),

*) Ändert FFN 20-36

15. a) § 46e Abs. 1 Satz 3 und Abs. 1a Satz 4 des Arbeitsgerichtsgesetzes,
 b) § 52b Abs. 1 Satz 4 und Abs. 1a Satz 4 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262, 2002 I S. 679), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546),
 c) § 65b Abs. 1 Satz 4 und Abs. 1a Satz 4 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546),
 d) § 55b Abs. 1 Satz 4 und Abs. 1a Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546),

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Änderung der Justizdelegationsverordnung

Die Justizdelegationsverordnung vom 21. Dezember 2015 (GVBl. 2016 S. 2), geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 2017 (GVBl. S. 362), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe
 „§27 Registerführung“
 wird durch
 „§ 27 Vereins-, Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregisterführung“
 § 27a Schiffsregisterführung“
 ersetzt.
- b) Die Angabe zu § 35 wird wie folgt gefasst:
 „§ 35 Strafsachen, Ordnungswidrigkeiten, Rechtshilfe in Strafsachen“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
 „3. § 2 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 der Insolvenzordnung
 a) andere oder zusätzliche Amtsgerichte zu Insolvenzgerichten zu bestimmen und die Bezirke abweichend festzulegen sowie
 b) ein Insolvenzgericht zu bestimmen, an dem ein Gruppen-Gerichtsstand nach § 3a der Insolvenzordnung begründet werden kann,“

- b) In Nr. 6 wird der Punkt nach dem Wort „bestimmen“ durch ein Komma ersetzt.
- c) Als Nr. 7 und 8 werden angefügt:
 „7. § 14 Abs. 4 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes zu bestimmen, dass Gerichtstage außerhalb des Sitzes des Arbeitsgerichts abgehalten werden,
 8. § 17 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes nach Anhörung der Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern für die Streitigkeiten bestimmter Berufe und Gewerbe und bestimmter Gruppen von Arbeitnehmern Fachkammern zu bilden und deren Zuständigkeit auf die Bezirke anderer Arbeitsgerichte oder Teile von ihnen zu strecken.“
3. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 2 werden die Wörter „für die Bezirke mehrerer Gerichte einem von ihnen zuzuweisen.“ gestrichen.
 b) Nach Nr. 2 werden die Wörter „für die Bezirke mehrerer Gerichte einem von ihnen zuzuweisen.“ angefügt.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Der Nr. 1 wird als Buchst. e angefügt:
 „e) den §§ 650b und 650c des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Anordnungsrecht des Bestellers und die Höhe des Vergütungsanspruchs,“
- b) In Nr. 3 werden die Wörter „einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte zuzuweisen.“ gestrichen.
 c) Nach Nr. 3 werden die Wörter „einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte zuzuweisen.“ angefügt.
5. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 2 werden die Wörter „für die Bezirke mehrerer Landgerichte einem von ihnen zuzuweisen.“ gestrichen.
 b) Nach Nr. 2 werden die Wörter „für die Bezirke mehrerer Landgerichte einem von ihnen zuzuweisen.“ angefügt.
6. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Der Nr. 4 werden die Wörter „Gebrauchsmustergesetzes die Topographieschutzsachen“ angefügt.
 b) Im Satzteil nach Nr. 4 werden die Wörter „Gebrauchsmustergesetzes die Topographieschutzsachen“ gestrichen.
7. § 23 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchst. c werden die Wörter „einem Amtsgericht für die Bezirke“

ke mehrerer Amtsgerichte zuzuweisen," gestrichen.

- b) Nach dem Buchst. c werden die Wörter „einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte zuzuweisen," angefügt.
8. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 27

Vereins-, Handels-,
Genossenschafts- und
Partnerschaftsregisterführung“

- b) Nr. 5 wird wie folgt gefasst:
- „5. § 40 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung zu bestimmen, dass bestimmte in der Gesellschafterliste enthaltene Angaben in strukturierter maschinenlesbarer Form an das Handelsregister zu übermitteln sind.“
9. Nach § 27 wird als § 27a eingefügt:

„§ 27a

Schiffsregisterführung

Der Ministerin oder dem Minister der Justiz wird die Ermächtigung übertragen, durch Rechtsverordnung nach

1. § 89 Abs. 4 Satz 1, 2 und 5 der Schiffsregisterordnung den Zeitpunkt von dem an elektronische Akten geführt werden können und die organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Akten zu bestimmen sowie die Zulassung der elektronischen Akte auf einzelne Gerichte oder Verfahren zu beschränken,
2. § 94 Abs. 1 Satz 2 der Schiffsregisterordnung
- a) den Zeitpunkt zu bestimmen, von dem an elektronische Dokumente übermittelt werden können und die Zulassung auf einzelne Registergerichte zu beschränken,
- b) Einzelheiten der Datenübermittlung und -speicherung zu regeln sowie Dateiformate für die zu übermittelnden elektronischen Dokumente festzulegen um die Eignung für die Bearbeitung durch das Registergericht sicherzustellen,
- c) die ausschließlich für den Empfang von in elektronischer Form gestellten Eintragungsanträgen und sonstigen elektronischen Dokumenten in Schiffsregister- und Schiffsbauregistersachen vorgesehene direkt adressierbare Ein-

richtung des Registergerichts zu bestimmen,

- d) zu bestimmen, dass Notare Dokumente elektronisch und neben den elektronischen Dokumenten bestimmte darin enthaltene Angaben in strukturierter maschinenlesbarer Form zu übermitteln haben, sowie die Verpflichtung auf die Übermittlung bei einzelnen Registergerichten, auf einzelne Arten von Eintragungsvorgängen oder auf Dokumente bestimmten Inhalts zu beschränken,
- e) Maßnahmen für den Fall des Auftretens technischer Störungen anzuordnen,
3. § 94 Abs. 2 Satz 2 der Schiffsregisterordnung den Zeitpunkt zu bestimmen, von dem an die Registerakten elektronisch geführt werden können sowie die Anordnung auf einzelne Registergerichte oder auf Teile des bei einem Registergericht geführten Registeraktenbestands zu beschränken,
4. § 95 der Schiffsregisterordnung in Verbindung mit § 73i Satz 1, auch in Verbindung mit § 73c Abs. 3 Satz 3 der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung weitere in der Schiffsregisterordnung oder der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung nicht geregelte Einzelheiten der Verfahren des Elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Registerakte zu regeln.“
10. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „1. § 81 Abs. 4 Satz 1, 2 und 5 der Grundbuchordnung den Zeitpunkt von dem an elektronische Akten geführt werden können und die organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Akten zu bestimmen sowie die Zulassung der elektronischen Akte auf einzelne Gerichte oder Verfahren zu beschränken,
2. § 126 Abs. 1 Satz 1 der Grundbuchordnung zu bestimmen, dass und in welchem Umfang das Grundbuch in maschineller Form als automatisierte Datei geführt wird und dabei auch zu regeln, dass das Grundbuch in strukturierter Form mit logischer Verknüpfung der Inhalte geführt wird,“
- b) In Nr. 5 wird die Angabe „des § 127 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 der Grundbuchordnung“ durch „der

Nr. 3 Buchst. c und d auch“ ersetzt.

11. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. § 14 Abs. 4 Satz 1, 2 und 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

- a) den Zeitpunkt, von dem an elektronische Akten geführt werden können zu bestimmen,
- b) die organisatorischen-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Akten,
- c) die Zulassung der elektronischen Akte auf einzelne Gerichte oder Verfahren zu beschränken, und dabei zu bestimmen, dass durch öffentlich bekanntzumachende Verwaltungsvorschrift geregelt wird, in welchen Verfahren die Akten elektronisch zu führen sind,“

b) Nach Nr. 1 wird als Nr. 1a eingefügt:

„1a. § 14 Abs. 4a Satz 2 und 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

- a) die organisatorischen und dem Stand der Technik entsprechenden technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Akten einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen der Barrierefreiheit zu regeln,
- b) zu bestimmen, dass Akten die in Papierform angelegt wurden, in Papierform weitergeführt werden,“

12. § 31 Nr. 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„1. § 298a Abs. 1 Satz 2 und 4 der Zivilprozessordnung

- a) den Zeitpunkt, von dem an elektronische Akten geführt werden können zu bestimmen,
- b) die organisatorischen-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Akten zu bestimmen,

- c) die Zulassung der elektronischen Akte auf einzelne Gerichte oder Verfahren zu beschränken und dabei zu bestimmen, dass durch öffentlich bekanntzumachende Verwaltungsvorschrift geregelt wird, in welchen Verfahren die Akten elektronisch zu führen sind,

2. § 298a Abs. 1a Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung

- a) die organisatorischen und dem Stand der Technik entsprechenden technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Akten einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen der Barrierefreiheit zu regeln,
- b) zu bestimmen, dass Akten die in Papierform angelegt wurden, in Papierform weitergeführt werden,“

13. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 35
Strafsachen,
Ordnungswidrigkeiten,
Rechtshilfe in Strafsachen“

b) Nr. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„1. § 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Strafprozessordnung, § 110a Abs. 1 Satz 2 und 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und § 110a Abs. 1 Satz 2 und 3 des Strafvollzugsgesetzes

- a) den Zeitpunkt, von dem an elektronische Akten geführt werden zu bestimmen,
- b) die Einführung der elektronischen Aktenführung auf einzelne Gerichte oder Justizbehörden oder auf allgemein bestimmte Verfahren zu beschränken und dabei zu bestimmen, dass durch öffentlich bekanntzumachende Verwaltungsvorschrift geregelt wird, in welchen Verfahren die Akten elektronisch zu führen sind,

- c) zu bestimmen, dass Akten die in Papierform angelegt wurden, auch nach Einführung der elektronischen Aktenführung in Papierform weitergeführt werden,

2. § 32 Abs. 2 Satz 1 der Strafprozessordnung, § 110a

Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und § 110a Abs. 2 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes die für die elektronische Aktenführung geltenden organisatorischen und dem Stand der Technik entsprechenden technischen Rahmenbedingungen einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen des Datenschutzes, der Datensicherheit und der Barrierefreiheit zu bestimmen,“

c) In Nr. 3 wird nach dem Wort „bestimmen“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.

d) Als Nr. 4 wird angefügt:

„4. nach § 77b Satz 1, 3 und 4, auch in Verbindung mit § 77a Abs. 7 Satz 1, des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen

a) zu bestimmen, von welchem Zeitpunkt an, elektronische Dokumente nach § 77a Abs. 1 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen eingereicht werden können,

b) die Zulassung der elektronischen Übermittlung nach Buchst. a auf einzelne Gerichte und Behörden sowie auf einzelne Verfahren zu beschränken,

c) die für die Übersendung der elektronischen Dokumente nach § 77a Abs. 2 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen notwendigen Signaturanforderungen und die für die Bearbeitung notwendige Form zu bestimmen,

d) zu bestimmen von welchem Zeitpunkt an, Akten nach § 77a Abs. 4 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen elektronisch geführt werden oder geführt werden können,

e) die Zulassung der elektronischen Aktenführung nach Buchst. d auf das Verfahren bei einzelnen Behörden oder auf Verfahrensabschnitte zu beschränken,

f) die organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronisch geführten Akten einschließlich der Ausnah-

men von der Ersetzung der Urschrift nach § 77a Abs. 4 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen zu bestimmen,

g) die Urschriften zu bestimmen, die abweichend von § 77a Abs. 6 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen weithin aufzubewahren sind.“

14. § 36 Nr. 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„1. § 46e Abs. 1 Satz 2 und 4 des Arbeitsgerichtsgesetzes, § 52b Abs. 1 Satz 2, 3 und 5 der Finanzgerichtsordnung, § 65b Abs. 1 Satz 2, 3 und 5 des Sozialgerichtsgesetzes und § 55b Abs. 1 Satz 2, 3 und 5 der Verwaltungsgerichtsordnung

a) den Zeitpunkt, von dem an elektronische Akten geführt werden können zu bestimmen,

b) die organisatorischen-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Akten zu bestimmen,

c) die Zulassung der elektronischen Akte auf einzelne Gerichte oder Verfahren zu beschränken und dabei zu bestimmen, dass durch öffentlich bekanntzumachende Verwaltungsvorschrift geregelt wird, in welchen Verfahren die Akten elektronisch zu führen sind,

2. § 46e Abs. 1a Satz 2 und 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes, § 52b Abs. 1a Satz 2 und 3 der Finanzgerichtsordnung, § 65 Abs. 1a Satz 2 und 3 des Sozialgerichtsgesetzes und § 55b Abs. 1a Satz 2 und 3 der Verwaltungsgerichtsordnung

a) die organisatorischen und dem Stand der Technik entsprechenden technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Akten einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen der Barrierefreiheit zu regeln,

b) zu bestimmen, dass Akten die in Papierform angelegt wurden, in Papierform weitergeführt werden.“

Artikel 2

Weitere Änderung der Justizdelegationsverordnung

Die Justizdelegationsverordnung, zuletzt geändert durch Art. 1, wird wie folgt geändert:

1. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherige Nr. 1a wird Nr. 1 und die Angabe „Abs. 4a“ durch „Abs. 4“ ersetzt.
2. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 wird aufgehoben.
 - b) In Nr. 2 wird die Angabe „Abs. 1a“ durch „Abs. 1“ ersetzt.
3. § 35 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. § 32 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozessordnung, § 110a Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und § 110a Abs. 1 Satz 2 des Strafvollzugsgesetzes bestimmen, dass Akten, die in Papierform angelegt wurden, in Papierform weitergeführt werden,“
4. § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36
Fachgerichtsbarkeiten

Der Ministerin oder dem Minister der Justiz wird die Ermächtigung übertragen, durch Rechtsverordnung nach § 46e Abs. 1 Satz 2 und 3 des

Arbeitsgerichtsgesetzes, § 52b Abs. 1 Satz 2 und 3 der Finanzgerichtsordnung, § 65 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Sozialgerichtsgesetzes und § 55b Abs. 1 Satz 2 und 3 der Verwaltungsgerichtsordnung

1. die organisatorischen und dem Stand der Technik entsprechenden technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Akten einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen der Barrierefreiheit zu regeln,
2. zu bestimmen, dass Akten die in Papierform angelegt wurden, in Papierform weitergeführt werden.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 2

1. Nr. 3 am 1. Juli 2025 und
2. Nr. 1, 2 und 4 am 1. Januar 2026 in Kraft.

Wiesbaden, den 7. August 2018

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Die Ministerin
der Justiz
Kühne-Hörmann

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Fischerprüfung
und über die Fischereiabgabe*)**

Vom 26. Juli 2018

Aufgrund des § 26 Abs. 3 und des § 31 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Fischereigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2011 (GVBl. I S. 362), geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458), verordnet die Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über
die Fischerprüfung und über die
Fischereiabgabe

In § 12 der Verordnung über die Fischerprüfung und über die Fischereiabgabe vom 19. Dezember 1991 (GVBl. 1992 I S. 12), zuletzt geändert durch Art. 5 der Verordnung vom 11. Dezember 2017 (GVBl. S. 402), wird die Angabe „2018“ durch „2021“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach
der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 26. Juli 2018

Die Hessische Ministerin
für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Hinz

*) Ändert FFN 87-29

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Bundesbeteiligungsweiterleitungs-Verordnung*)
Vom 4. August 2018**

Aufgrund

1. des § 11 Abs. 2 Satz 3 des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 488, 491), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2017 (GVBl. S. 470), verordnet der Minister für Soziales und Integration im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und
2. des § 11 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes verordnet der Minister für Soziales und Integration im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister des Innern und für Sport sowie im Benehmen mit den hessischen Kommunalen Spitzenverbänden:

Artikel 1

Die Bundesbeteiligungsweiterleitungs-Verordnung vom 30. Juni 2014 (GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Verord-

nung vom 14. Mai 2017 (GVBl. S. 93), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „und 6“ durch „bis 10“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, § 3 Abs. 3 Satz 3 und § 4 Abs. 3 Satz 2 werden aufgehoben.
3. In § 5 Abs. 2 werden die Nr. 1 bis 4 durch die folgenden Nr. 1 und 2 ersetzt:
 - „1. erste Halbjahr bis zum 25. Juli und
 2. gesamte Kalenderjahr bis zum 1. März des Folgejahres“
4. In § 6 Satz 3 wird die Angabe „2018“ durch „2025“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 1 Nr. 1 und 4 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 4. August 2018

Der Hessische Minister
für Soziales und Integration
Grüttner

*) Ändert FFN 34-72

Bei BERNECKER online und digital:

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Der A. Bernecker Verlag GmbH bietet für den Bezug des Gesetz- und Verordnungsblattes die Möglichkeit des Online-Abonnements an. Anstelle der Belieferung des Druckexemplars per Post können Sie Ihr Jahresabonnement auf einen Online-Bezug über das Internet umstellen.

Als Bezieher der Papierversion können Sie aber auch Einzelausgaben online downloaden.

Bernecker garantiert Ihnen Textrichtigkeit und damit Rechtssicherheit!

Der A. Bernecker Verlag GmbH ist von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden offiziell und vertraglich mit dem Druck und Vertrieb des GVBl. beauftragt. Sämtliche bei Bernecker erhältlichen Gesetzestexte sind vom Land Hessen freigegeben und somit rechtssicher.

Setzen Sie auf Dokumente, denen Sie vertrauen können!

Aboverwaltung

Bezugpreise Online oder Print

Jahresabonnement online 62 € inkl. MwSt.

Einzeldownload bis 16 Seiten 3,83 € inkl. MwSt.,

Einzeldownload je weitere 16 Seiten zzgl. 3,06 Euro inkl. MwSt.

Bezahlung auf Rechnung

Sie finden uns unter **www.gvbl-hessen.de**

Ihren Aboauftrag für den Onlinebezug können Sie per E-Mail einreichen.

Eine Bestätigung erhalten Sie umgehend.

Kontakt:

Bernecker Verlag GmbH

Abonentenservice

Unter dem Schöneberg 1

34212 Melsungen

Tel. 05661 731-420

Fax 05661 731-400

E-Mail: abo@bernecker.de

Publizieren mit System.

BERNECKER

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Sie brauchen Platz in Ihrem Archiv?

Wir erstellen Ihnen die Gesetz- und Verordnungsblätter
der Jahrgänge ab 1995 bis 2017 im PDF-Format
auf CD-ROM.

Preis pro CD

59,80 Euro

Publizieren mit System.

BERNECKER

Ja, ich möchte das **Gesetz- und Verordnungsblatt** für das Land Hessen auf CD-ROM bestellen

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Unterschrift

Jahrgang 1995

Jahrgang 1997

Jahrgang 1999

Jahrgang 2001

Jahrgang 2003

Jahrgang 2005

Jahrgang 2007

Jahrgang 2009

Jahrgang 2011

Jahrgang 2013

Jahrgang 2015

Jahrgang 2017

Jahrgang 1996

Jahrgang 1998

Jahrgang 2000

Jahrgang 2002

Jahrgang 2004

Jahrgang 2006

Jahrgang 2008

Jahrgang 2010

Jahrgang 2012

Jahrgang 2014

Jahrgang 2016

Bestellung bitte an:

A. Bernecker Verlag, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel. (05661) 731-465, Fax (05661) 731-400

**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt**

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 4 00
ISDN: (0 56 61) 7 31 3 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 2 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-
gen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl.
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
